

Bundesamt für Justiz
z.H.v. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 31. März 2013

Stellungnahme der DJS zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) und des Partnerschaftsgesetzes, Vernehmlassungsfrist: 31. März 2014

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz bedanken sich für die Einladung, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Adoptionsrechts Stellung zu nehmen. Wir werden diese Gelegenheit im Folgenden gerne wahrnehmen.

Die Stossrichtung der Revision, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen will und insbesondere heute bestehende Diskriminierungen bestimmter Lebensformen, vorab gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, abbauen will, unterstützen wir sehr. Bezüglich der zwei vorgeschlagenen Varianten bevorzugen wir entsprechend klar die Zulassung der Stiefkindadoption auch für faktische (gleich- oder verschiedengeschlechtliche) Lebensgemeinschaften. Dies entspricht zudem klar dem Auftrag des Parlaments. Darüber hinaus muss u.E. auch die gemeinschaftliche Adoption für eingetragene Paare und für faktische Lebensgemeinschaften ermöglicht werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Artikeln Stellung:

Art. 264

Im Grundsatz stimmen wir diesem Artikel zu; insbesondere das Bekenntnis zum klaren Vorrang des Kindeswohls ist zu unterstützen.

Zu Abs. 1:

Die Voraussetzung, dass die adoptionswillige Person dem minderjährigen Kind in jedem Fall während mindestens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben muss, benachteiligt Kinder, die in eine eingetragene Partnerschaft hineingeboren werden. Da zu dem nicht-leiblichen Elternteil nur durch die Stiefkindadoption ein Kindesverhältnis entstehen kann, ist die Beziehung zwischen einem Elternteil und dem Kind zwingend im ersten Jahr plus der Dauer des Adoptionsverfahrens nicht geschützt für den Fall des Verlusts des biologischen Elternteils. Daher sollte in diesen Konstellationen unbedingt eine Stiefkindadoption bei der Geburt möglich sein, analog der Anerkennung des Kindes von unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Eltern. Die einfachere und elegantere Lösung wäre es allerdings, in diesen Fällen ein Kindesverhältnis zu der eingetragenen Partnerin / dem eingetragenen Partner analog der pater est Regel im Eherecht automatisch entstehen zu lassen.

Art. 264a Gemeinschaftliche Adoption

Wie eingangs erwähnt, sprechen wir uns gegen die Weiterführung der Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf Ehegatten aus. Auch Paare mit einem Kinderwunsch, dessen Erfüllung ihnen von der Natur verwehrt bleibt, sollen frei entscheiden können, ob sie eine Ehe eingehen wollen oder nicht.

Zur Mindestehedauer:

Die Dauer der Ehe als Kriterium für die Stabilität einer Beziehung erscheint uns aber in jedem Fall heute nicht mehr sachgerecht und sollte durch ein Kriterium wie die Dauer der Beziehung, des gemeinsamen Haushaltes oder einer Beurteilung der gesamten Umstände ersetzt werden. Viele Paare heiraten heute bewusst nicht, was in keinem Zusammenhang mit der Stabilität oder Qualität ihrer Beziehung steht.

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Dauer der Ehe nur ein Indiz für die Stabilität der Beziehung sein. Der vorgeschlagene Normtext lässt jedoch kein Abweichen zu, ist genauso rigide formuliert wie die bisherige Regelung. Sollte an dem Kriterium der Ehedauer festgehalten werden, so ist ganz im Sinne des erläuternden Berichts zumindest ein Abweichen davon zuzulassen (gleich wie bei dem Kriterium des Mindestalters der adoptionswilligen Personen).

Zum Mindestalter:

Die Reduktion des Mindestalters der adoptionswilligen Person ist zu begrüssen, 28 Jahre als neues Mindestalter kann akzeptiert werden; ein höheres Mindestalter würden wir jedoch nicht unterstützen.

Zu begrüßen ist insbesondere auch die Relativierung durch Abs. 2. Es fragt sich allerdings, wie in der Praxis „wichtige Gründe“ ausgelegt werden wird. Eine Klärung durch die Botschaft, so Abs. 2 aufrechterhalten wird, erachten wir als notwendig.

Art. 264b Einzeladoption

Die Zulässigkeit der Einzeladoption unabhängig der gelebten Beziehungsform erachten wir als sehr positive Neuerung.

Zu Abs. 3:

Problematisch ist die im erläuternden Bericht erwähnte Überprüfung, dass später nicht eine Stiefkindadoption durch die/den eingetragene_n Partner_in erfolgen soll, d.h. Vorkehren, dass das (vorgeschlagene) Verbot der gemeinschaftlichen Adoption nicht umgangen werden kann. Durch den vorgeschlagenen Ausschluss von der gemeinschaftlichen Adoption und den bestehenden Ausschluss von der Fortpflanzungsmedizin drängt der Gesetzgeber gleichgeschlechtliche Paare aktiv dazu, diesen einzigen Weg zu wählen. Da das Adoptivkind faktisch bei beiden Partner_innen aufwachsen wird, ist eine zumindest wohlwollende Haltung auch der nicht-adoptierenden Person wünschenswert (siehe auch Abs. 3: deren Einstellung ist zu würdigen). Eine solch wohlwollende Haltung einem Kind im gemeinsamen Haushalt gegenüber könnte aber gerade als Indiz für einen eigenen Adoptionswunsch und damit die spätere Stiefkindadoption ausgelegt werden. Eine Überprüfung, ob auch wirklich nur die eine Person adoptionswillig ist, birgt entsprechend die Gefahr, dass die Einzeladoption in der Praxis in diskriminierender Weise Personen in eingetragener Partnerschaft verwehrt wird.

Art. 264c Stiefkindadoption

Die Variante, die Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften zu erlauben, bevorzugen wir. Innerhalb des Variantenvorschlages erachten wir Abs. 2 jedoch nicht als notwendig und regen daher an, diesen ersatzlos zu streichen. Die Vorstellung, dass die Person, mit der ein Elternteil verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, auch zwingend die Person ist, die als ideale Ergänzung im Elternsein gesehen wird, stimmt nicht mehr in jedem Fall mit der gelebten Realität überein. Dies wird nur sehr wenige Konstellationen betreffen, dennoch rechtfertigt sich die rechtliche Anerkennung und Zulässigkeit auch solcher unkonventioneller Familienformen. Da das Kindeswohl – zu recht – im Zentrum jeder Adoption steht, wird eine Stiefkindadoption in einer solchen Konstellation ohnehin nur dann zugelassen werden, wenn sie im Interesse des Kindes erfolgt. Die Beschränkung auf Personen in faktischen Lebensgemeinschaften, die nicht mit einer dritten Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind, ist daher nicht notwendig.

Zu dem Kriterium der Mindestdauer der Ehe resp. der eingetragenen Partnerschaft verweisen wir auf die vorstehend zu Art. 264a gemachten allgemeinen Ausführungen.

Ergänzend dazu regen wir an, bei der Stiefkindadoption zu prüfen, ob in den Fällen, in denen die Stiefkindadoption das Kindesverhältnis zu einer anderen Person heute zwingend vollständig auflöst, die absolute Begrenzung auf zwei Eltern noch zeitgemäss ist oder ob nicht eine (neue) Form der rechtlichen Verbundenheit zu mehr als zwei Elternteilen ermöglicht werden sollte.

Kritisch stehen wir der Mindestdauer von drei Jahren des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft gegenüber. Dies, weil gemeinsam geplante Kinder im Unterschied zu ehelichen Kindern nicht automatisch beide Eltern als rechtliche Eltern erhalten. Dadurch wird ein Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen in den ersten drei Jahren einer eingetragenen Partnerschaft (plus Dauer des Adoptionsverfahrens) unmöglich, was die in dieser Zeit geborenen Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber den leiblichen Kindern von Ehepaaren deutlich schlechter stellt, allein aufgrund der sexuellen Orientierung ihrer Eltern.

Art. 265 Alter und Zustimmung des Kindes

Zu Abs. 1

Die Definition des zulässigen Höchstalters der adoptionswilligen Person in Relation zum Kindesalter und mit Ausnahmemöglichkeiten ist zu begrüssen. Auch dem Mindestaltersunterschied von 16 Jahren mit der Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall stimmen wir zu.

Zu Abs. 2:

Gründe, die gegen eine Kindesanhörung sprechen, sollten nur sehr zurückhaltend angenommen werden. Nach dem Vorbild der Anhörung im familienrechtlichen Verfahren nach Art. 298 ZPO sollte zudem erstens eine Regelung zur Protokollierung der Anhörung und zweitens ein Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes aufgenommen werden.

Zudem regen wir an, dass es der ausdrücklichen Zustimmung auch des urteilsfähigen Kindes bedarf. Diese Zustimmung hat für das Kind sehr einschneidende und weitreichende Folgen, eine bloss stillschweigende Zustimmung kann aus diesem Grund nicht ausreichen.

Zu Abs. 3:

Die Regelung der Kindesvertretung sollte ebenfalls nach dem Vorbild der Kindesvertretung im familienrechtlichen Verfahren nach ZPO ausführlicher ausfallen (Art. 299 f. ZPO). Zunächst müssen die Situa-

tionen definiert werden, in denen die Adoptionsbehörde die Anordnung der Vertretung zwingend prüfen muss. Die Stiefkindadoption sollte explizit im Gesetzestext erwähnt werden, im Hinblick auf die im Bericht angesprochene Gefahr der Konflikt- und Drucksituation zwischen bisherigem Elternteil, Stiefel-ternteil und Kind. Die Notwendigkeit einer Anordnung ist zudem ebenfalls in der Regel dann gegeben, wenn von der Zustimmung eines Elternteils nach Art. 265c ZGB abgesehen werden soll. Schliesslich sollte vorgesehen werden, dass auf Antrag des urteilsfähigen Kindes zwingend eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss (vgl. Art. 299 Abs. 3 ZPO).

Art. 265a Abs. 3

Keine Bemerkungen

Art. 265d Abs. 1

Keine Bemerkungen

Art. 266 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

Dass eigene Kinder der adoptierenden Person neu nicht mehr einer Erwachsenenadoption entgegenstehen sollen, ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Zu Abs. 2bis:

Wir regen an, dass auch die Nachkommen der zu adoptierenden erwachsenen Person angehört werden sollten, da durch die Adoption eines Elternteils ihre rechtlichen Grosseltern ändern.

Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 Wirkungen Im Allgemeinen

Auch bei diesem Artikel bevorzugen wir die Variante der Zulässigkeit der Adoption durch faktische Lebensgemeinschaften und in der Folge die Ergänzung durch Abs. 2 Ziff. 3. neu.

Zu Abs. 1:

Zu überdenken ist unseres Erachtens der Automatismus des gesetzlichen Wechsels des Familiennamens, der aufgrund Art. 267 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 270 ff. ZGB erfolgt. Zwar bringt aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Erwachsenenadoption (BGE 137 III 97) der Wunsch, nach der Adoption den bisherigen Familiennamen weiterzuführen, die enge Verbindung zwischen dem Namen und der Persönlichkeit zum Ausdruck, was als wichtiger Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1

ZGB genügt, um die Namensänderung im Sinne einer Beibehaltung des bisherigen Familiennamens zu bewilligen. Das separate Verfahren nach Art. 30 Abs. 1 ZGB, für das eine andere Behörde zuständig ist, ist aber nicht sachgerecht. Die zu adoptierende Person sollte im Adoptionsverfahren durch einfache Erklärung zwischen der Beibehaltung des bisherigen Familiennamens und der Annahme des Familiennamens der Adoptiveltern oder, bei fehlendem gemeinsamen Familiennamen, eines Adoptivelternteils wählen können. Diese Möglichkeit sollte sowohl für volljährige, wie für urteilsfähige minderjährige zu adoptierende Personen zur Verfügung stehen.

Zu Abs. 2:

Grundsätzlich sollte überdacht werden, ob nicht als Novum im Schweizer Familienrecht der Erhalt auch einer rechtlichen Verbindung zu den leiblichen Eltern ermöglicht werden sollte. Eine solche Rechtsbeziehung würde selbstredend deutlich weniger Rechte und Pflichten umfassen als das Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern. Dadurch würde aber der biographischen Realität von Adoptivkindern besser gerecht als die heutige „entweder-oder“-Regelung, welche die Bande zu den leiblichen Eltern vollständig kappt.

Zu Abs. 3:

Eine Änderung des Vornamens sollte nur dann zulässig sein, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und auch beim urteilsunfähigen Kind keine Anzeichen einer Ablehnung bestehen. Allein das Vorliegen von achtenswerten Gründen ist hier nicht gerechtfertigt, da der Antrag nicht von der betroffenen Person gestellt wird. Der grundsätzliche Ausschluss der Vornamensänderung bei Stiefkind- und Erwachsenenadoption ist zu begrüßen. Sachgerecht wäre es ergänzend, wenn eine Vornamensänderung auf Wunsch der Person direkt im Adoptionsverfahren ermöglicht würde und nicht der Umweg über das Verfahren nach Art. 30 Abs. 1 ZGB eingeschlagen werden müsste.

Art. 267a Abs. 1

Keine Bemerkungen

Art. 268 Abs. 1

Keine Bemerkungen

Art. 268a Abs. 2 und 3

Keine Bemerkungen

Art. 268b Adoptionsgeheimnis

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung und die vorgeschlagene Ausweitung des Adoptionsgeheimnisses auf Dritte stufen wir als äusserst positive Neuerungen ein.

Zu Abs. 1:

Dass urteilsunfähige Kinder in geeigneter Weise angehört werden sollen, erscheint uns notwendig. Aus der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich jedoch nicht, welches Gewicht der Meinung des urteilsunfähigen Minderjährigen zukommen soll. Wir schlagen daher eine Änderung in dem Sinne vor, dass mit der Bekanntgabe identifizierender Informationen dann zugewartet werden muss, bis das Adoptivkind urteilsfähig ist, wenn das Kind in der Anhörung seine Ablehnung ausdrückt.

Zu Abs. 3:

Der vorgeschlagene neue Anspruch der leiblichen Eltern auf nicht-identifizierende Informationen ist zu unterstützen. Wir regen aber an, dass dieser Anspruch nicht nur den leiblichen Eltern zustehen sollte, sondern auch Grosseltern und leiblichen Geschwistern. Eine Beschränkung auf die leiblichen Eltern verunmöglicht den genannten andern, gleichfalls sehr nah verwandten Personen, jeden Zugang zu Informationen, wenn die leiblichen Eltern kein Interesse haben oder verstorben sind.

Zur Terminologie:

In der Terminologie erscheinen die Abs. 1 und 2 inkongruent. Während volljährige adoptierte Personen „ausdrücklich zustimmen“ müssen, wird es als ausreichend vorgeschlagen, wenn urteilsfähige Minderjährige und ihre Adoptiveltern „zustimmen“. Sollte diese Inkongruenz beabsichtigt sind, so ist die Unterscheidung inhaltlich nicht nachvollziehbar. Die Bekanntgabe von identifizierenden Informationen hat so weitreichende Folgen, dass auch bei urteilsfähigen Kindern und ihren Adoptiveltern eine „ausdrückliche Zustimmung“ Bedingung sein sollte, eine stillschweigende Zustimmung kann nicht genügen. In Abs. 3 steht der Terminus „Kind“ stets sowohl für minderjährige als auch für volljährige adoptierte Personen. In Abs. 1 und 2 hingegen wird teilweise explizit „minderjähriges Kind“, resp. „volljähriges Kind“ verwendet, teilweise aber nur „Kind“, obschon nur minderjährige oder nur volljährige Personen gemeint sind. Die Verwendung einer durchgängig einheitlichen Terminologie wäre für das Verständnis des Gesetzes dienlich. Überdies ist die Begriffskombination „volljähriges Kind“ auf dem Hintergrund der (völkerrechtlichen) Definition des Begriffes „Kind“ ein Widerspruch in sich. Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit ganz grundsätzlich zum Überdenken der Verwendung des Terminus „Kind“ für volljährige Personen im Zivilrecht anzuregen. Im Adoptionsrecht wäre ein klarer Begriff wie „adoptierte volljährige Person“ zu bevorzugen.

Art. 268c Auskunft über die leiblichen Eltern

Zu Abs. 1:

Dass dem minderjährigen Kind zumindest ein Anspruch auf nicht-identifizierende Angaben über seine leiblichen Eltern eingeräumt wird, erachten wir als positiv.

Die Last des Nachweises seines schutzwürdigen Interesses, um identifizierende Informationen über seine leiblichen Eltern erhalten zu können, sollte nicht vollumfänglich dem minderjährigen adoptierten Kind auferlegt werden. Zu bedenken ist, dass das Kind in der Wahrnehmung seiner Interessen faktisch stark von seinen Adoptiveltern abhängig sein wird, die ein divergierendes Interesse haben können. Wir schlagen deshalb als Formulierung vor: „Identifizierende Informationen erhält es nur bei Vorliegen von schutzwürdigen Interessen.“ Wir gehen davon aus, dass bei dieser Formulierung die Behörde, die über das Auskunftsgesuch entscheidet, aufgrund der Oficialmaxime dem Kind bei der Ermittlung der schutzwürdigen Interessen behilflich sein muss.

Art. 268d Kantonale Auskunftsstelle

Abs. 1:

Aus dem Gesetzestext ergibt sich u.E. zu wenig klar, dass die Behörde nach Art. 316 Abs. 1bis ZGB gemeint ist.

Art. 268e Suchdienste

Wir begrüssen die gesetzliche Regelung der Tätigkeit der Suchdienste. Wesentlich scheint uns, dass angesichts der grossen Bedeutung der internationalen Adoption deren Dienste auch durch Adoptivkinder oder leibliche Eltern in Anspruch genommen werden können, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wenn sich die gesuchte Person wahrscheinlich in der Schweiz aufhält.

Zu Abs. 3:

Die abschliessende Möglichkeit der Kostenbeteiligung auf die genannten Fälle erscheint uns zu eng begrenzt. Wir anerkennen vollumfänglich das Leid der Opfer dieser Massnahmen und erachten die Stossrichtung von Abs. 3 als positiv. Eine Kostenbeteiligung des Kantons sollte unseres Erachtens aber immer dann erfolgen, wenn ein Fehlverhalten eines Staates vorlag oder vorliegt oder wenn eine Bedürftigkeit vorliegt. Dabei ist an das Wohlstandsgefälle zwischen der Schweiz und den Ländern des globalen Südens zu denken, aus denen heute die Mehrheit der Adoptivkinder stammt, und wo folglich die Mehrheit der leiblichen Eltern leben. Die zwei genannten Konstellationen unfreiwillig erfolgter Adoptionsfreigaben sollten daher nur exemplarisch genannt werden. Insbesondere sollte die Kosten-

beteiligung auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Kind seine leiblichen Eltern sucht oder umgekehrt die Eltern das Kind.

Zu Abs. 4:

Die Kostentragung sollte gesamtschweizerisch einheitlich geregelt und daher vom Bundesrat abschliessend geregelt werden. Zudem schlagen wir vor, die Möglichkeit einer Kostenüberwälzung oder eines Regresses auf nichtstaatliche Organisationen oder Personen, die zu ihrem eigenen Vorteil Druck ausübten auf die leiblichen Eltern, einzufügen.

Art. 268f Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern

Dieses neue Kontaktrecht zwischen minderjährigem Adoptivkind und leiblichen Eltern stufen wir als eine der ganz grossen Fortschritte dieses Vorentwurfes ein.

Um die Rechte auch des urteilsunfähigen Kindes zu stärken, schlagen wir vor, auch die Anhörung des nicht urteilsfähigen Kindes im Gesetz explizit aufzunehmen.

Unklar erscheint uns überdies, wie mit dem Übergang von urteilsunfähigen zu urteilsfähigen Kindern umgegangen wird. Im Geiste der vorgeschlagenen Regelung wäre zu begrüessen, wenn die Kinder mit Erlangen der Urteilsfähigkeit sich zu dem persönlichen Verkehr mit den leiblichen Eltern äussern und auch einen Abbruch oder eine Sistierung fordern könnten.

Art. 270a^{bis} Kind von Eltern in eingetragener Partnerschaft

Wir würden eine Regelung analog der Ehe bevorzugen: Bei der Eintragung der Partnerschaft sollten die Partner_innen den Entscheid treffen, welchen Namen allfällige gemeinsame Kinder tragen werden. Dadurch würde die Namensfrage sowohl für die Stiefkind- als auch für die gemeinschaftliche Adoption einheitlich geregelt und der vorgeschlagene Art. 270abis hinfällig.

Schlusstitel:

Art. 12b

Dieser Artikel darf u.E. nicht auf eingetragene Paare angewandt werden, die bereits die Stiefkindadoption beantragten und dadurch auch die Rechtsfortbildung zu Gunsten der Rechte ihrer eigenen Kinder

vorangetrieben haben. Es wäre mit dem Ziel dieser Revision nicht vereinbar, würden diese „abgestraft“ werden und von der Einführung der Stiefkindadoption ausgeschlossen.

Art. 12c

Inhaltlich haben wir dazu keine Bemerkung, jedoch stimmen die Erläuterungen im Bericht S. 48 nicht mit der Norm überein, welche Artikel genau dem neuen Recht unterstellt werden sollen: Art. 268b ist in der Norm erwähnt, nicht aber im erläuternden Bericht, Art. 268d im erläuternden Bericht, nicht aber in der Norm. Dies ist einer Klärung zuzuführen.

In der Aufzählung werden stets die Randtitel wortwörtlich übernommen – ausser bei „Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern“. Einheitlichkeit wäre zu bevorzugen.

Zur Variante:

Wie einleitend dargelegt, bevorzugen wir die Variante, das heisst die Möglichkeit der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften, und darüber hinaus die gemeinschaftliche Adoption sowohl für eingetragene Partnerschaften wie für faktische (gleich- und verschiedengeschlechtliche) Lebensgemeinschaften.

Die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Paare sollte nicht nur zur Beseitigung einer Diskriminierung, sondern auch aus demokratiepolitischen Überlegungen eingefügt werden. Auf S. 24 des erläuternden Berichts wird die Umfrage des Instituts GALLUP TELEOmnibus zitiert, nach der sich bereits im Jahr 2010, also nur gerade drei Jahre nach in Kraft Treten des PartG, eine Mehrheit von 53% für die gemeinsame Adoption aussprach. Realistisch betrachtet wird im Falle eines Referendums frühestens im Jahr 2016 über die Revision des Adoptionsrechts abgestimmt werden, also sechs Jahre nach dieser Umfrage und elf Jahre nach der Abstimmung über das PartG. Bei gleichbleibendem Trend ist davon auszugehen, dass dann eine noch deutlichere Mehrheit die gemeinschaftliche Adoption auch für eingetragene Paare gutheissen wird. Das Stimmvolk sollte daher auch darüber befinden können.

Dass bei den faktischen Lebensgemeinschaften nicht nach der sexuellen Orientierung unterschieden wird, ist erfreulich. Zu überdenken ist aber, ob es zwingend eine Bettgemeinschaft braucht, damit eine faktische Lebensgemeinschaft im Sinne des Vorschlages bejaht werden kann. Damit ein Paar einem Kind die notwendige Geborgenheit, Pflege und Erziehung angedeihen lassen kann in stabilen familiären Verhältnissen, ist es mitnichten zwingend, dass sie auch das Bett teilen.

Art. 298e Elterliche Sorge

keine Bemerkungen.

Änderungen des PartG:

Die vorgeschlagenen Verweise auf das Familienrecht des ZGB unterstützen wir. Allerdings ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften noch zeitgemäss ist oder nicht besser die eingetragene Partnerschaft – so nicht die Ehe geschlechtsunabhängig geregelt werden will – ins Familienrecht des ZGB integriert würde.

Art. 28 PartG

Da das Partnerschaftsgesetz damit begründet wird, dass Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung abgebaut werden sollten, ist dieser Artikel dem Ziel entgegenstehend. Für die Aufrechterhaltung dieser Ungleichbehandlung gibt es, wie auch im erläuternden Bericht durch Verweis auf Studien über Kinder in Regenbogenfamilien implizit dargelegt wird, keinen triftigen Grund. Auch wenn die Ehe als Institut eine rechtliche Sonderstellung genießt, führt sowohl das Verbot des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin als auch das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption zu einer Ausgrenzung und signalisiert unmissverständlich, dass insbesondere gleichgeschlechtliche Paare als weniger geeignet erachtet werden, einem Kind gute Eltern zu sein. Es wäre zu begrüßen, wenn Bundesrat und Parlament einen Vorschlag verabschieden würden, der nicht Diskriminierungen eingetragener Paare bewusst aufrechterhält, sondern diese aufhebt.

Änderung von ZPO und BVG:

Diese Änderungen sind zu begrüßen.

Mit Ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Melanie Aebli

Geschäftsleitung DJS